



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1862

CDLXXI. Der Rath zu Frankfurt verkauft den Erben des Hieronymus Jobst zur Ausführung der von diesem angeordneten Armenspende jährlich 52 Gulden Rente, am 30. Juni 1541.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55756)

CDLXX. Entscheidung Churfürstlicher Ráthe über die Befreiung Franckfurts vom Zolle zu Schweid, vom 8. April 1541.

In Sachen zwischen den geschickten der Edlen Wolgeborenen Frauen Katharinen, Grefin zu Honstein vnd Virraden, an einem, vnd des Raths der Stadt zu Franckfurdt anders theils, den Zoll zu Schweid, auch das Schiff vnd Korn, so die Grefin dene von Franckfurdt etwa vor einem Jhar, in gemelten Zolle, des nicht Zolles halb aufhalten lassen etc. belangende, geben des Churfürsten zu Brandenburg etc., Vnser gnedigsten Herrn Rethen, nach gehorter sachen vnd nach besichtigung beiderseits Brieflichen Vrkunden, aus Bewelch hochgedachtes Vnser gnedigster Hern diesen Abschied, weil aufs den vorgelegten Vorbrieffungen vnd begnadungen befunden, das der von Franckfurdt Gerechtigkeit der Zollfreung vff der Oder etwas elder, dan die so der Grefin geschickten vorbracht vnd one das die von Franckfurdt nicht gestendig gewesen, das die Herschafft Virraden gerechtigkeit hat oder in brauch gewesen, den Zoll zu Schweid von den von Franckfurdt zu erfordern, So soll auch die Grefin Irer angezogenen Gerechtigkeit des Zolls, auch wieder die von Franckfurdt mherere Schein dan bishero gesehen, zwischen hier vnd Pfingsten, hochgedachtem Vnserm gnedigsten hern vorbringen. Were sie auch bedacht darüber, lebendige Vrkunden zu vorsehuren, wollen Sein Churfürstlich gnad vff Ir ansuchen Comisarien verordnen, vnd sich aus solchen Brifflichen vrkunden oder Zeugnis der Grefin Gerechtigkeit erkundigen, dagegen doch di von Franckfurdt Iren Gegenbeweis auch vorsehuren mügen. Mitler Zeit soll die Grefin dene von Franckfurdt das aufgehaltene Korn widerumb zustellen, oder nach pillichem Werth bezahle, desgleichen die Burgschaft des Schiffs halb loszelen, sich auch wider die von Franckfurdt der Zollforderung zu Schweid indes enthalten. Wurde aber die Grefin der Keins vorfurd, so sollen sich die von Franckfurdt irer Zollfreung, vormug Irer Privilegien gebrauchen, welchen Abschied die Geschickte der Grefin, an Sie, die Grefin, zu gelangen angenommen, aber die geschickten von Franckfurdt vorwilligt. Actum Cölln an der Sprew, mit Vnser gnedigsten hern des Churfürsten zu Brandenburg etc. Secret besigelt, Freitags nach Judica, Anno etc. XLI.

Nach dem neuern Copialbuche des Stadtarchives I, 164.

CDLXXI. Der Rath zu Frankfurt verkauft den Erben des Hieronymus Jobst zur Ausführung der von diesem angeordneten Armenspende jährlich 52 Gulden Rente, am 30. Juni 1541.

Wir Burgermeister vnd Rathmanne der Stad Franckfort an der Oder Bekennen vnd thun kunt öffentlich mit diesem Brieff vor vns vnd vnser nachkommen vnd sonsten gegen ydermenniglich, Als dan etwan der Erbar vnd ersam weilant vnser mit Rathsvorwanter, freundt vnd lieber Bürgermeister Hhieronimus Jobst seliger durch ein Testament vnd letzten willen seinen erben vnd nachkommen aus christlichem vorbedencken Beuolhen vnd auffgelegt, das sie zuserst

zu gottes eher vnd gemeinem nutz zum besten vnd zu auffenthalt der armen, Jherlichs vnd ewigs Zins zwe vnd fünfzig gulden von vns, einem Rath gemelter Stad Franckfurt an der Oder, an Sich bringen vnd dermahlen zu sich kewffen sollten, Das von gedachten Jerlichen Zinsen zu jder wochen einen gulden, als zwei vnd dreyßig groschen für ein gulden, acht pfennig für einen groschen geacht, hawlzarmen vnd notturfftigen lewten für Brot vnd fleisch, ein halben gulden für brot vnd ein halben gulden vor fleisch, wochlich zu ewiger Zeyt vorreicht vnd vmb Gottes willen gegeben werden sollten. Also haben gedachts Hieronimi Jobsten seligen nachgelassen witwe, kinder, erben vnd derselben vormund, zu uolziehung Ires hawlzurths, vaters vnd freundes seligen, erlichen vnd christlichen willen, bey vns fleißig angesucht, gebetten vnd erfordert, ynen solchen Jerlichen vnd ewigen Zins von den gefelden dieser Stad vnd aus vnserm rathawlz günstiglichen zu uorkewffen vnd vmb eine billiche hawptsumma zukommen vnd volgen zu lassen. Demnach wir ynen auff solch ir freuntlich ansuchen mit guter vorbetrachtung, eintrechtigem rath vnd willen die angezeigte zwein vnd fünfzig gulden Jerlichs vnd ewigs Zinsen vorkawfft haben, vorkewffen ynen hiemit dieselbigen yn crafft vnd macht dits Briues für vns vnd vnser nachkommen also dergestalt, das wir von vnserm Rathawse vnd der stad gefelle von nhun ahn vndt nach dato dits briues afm nechsten Sonnabent anzuheben vnd furder zu ewiger Zeyt auff einen yeden Sonnabent ynen oder welchen sie ahn Irer stad darzu setzen vnd verordnen werden aus der freuntschafft, neben einem hern eines Erbarh raths, den wir stetz darzu vorordenen wollen, nach gelegenhey der Zeyt vnuorhindert einen gulden antworten, reichen vnd bezalen sollen vnd wollen, denselbigen allzdan forder von stund an vnder arme haußdürffige lewthe widervmb vmb gottes willen zu teylen vnd auch zu geben. So aber durch vorhengnis Gottes Jemandts aus den erben (da goth der almechtige für sey) vorarmette aber aus der freundschaft, so soll ym solch almus vornemlich vnd für andern gereicht vnd gegeben werden. Es haben vns aber gedachte Erben vnd Ire vormund für solche Jerliche vnablosige vnd ewige Zins In einer Summa fünfzehnhundert vnd zwey vnd fünfzig gulden barüber geantwortet, dargezalt vnd zu vnseren hendén vorreicht, die wir auch von ynen empfangen vnd jn gemeiner stad nutz vnd frommen gewand vnd angelegt, Sie derselbigen hiemit jn crafft ditz Briefs quit, ledig vnd losz sagende. Vnd vorsprechen demnach, wie obstett, für vns vnd vnser nachkommen, gemelten gulden alle wochen auff bestimpten Sonnabent dem verordenten aus der freuntschafft vnd dem hern eines Raths, welchen wir, wie vormeldt, darzu setzen werden, gutlich vnd vnuorhindert zu entrichten vnd antworten zu lassen. So sichs aber durch den willen gottes, wie mhermals erfahen, zutrüge, das die freuntschafft (welches Gott wenden wolle) gantz vnd gar abfürbe, Sollen vnd wollen wir dennoch forth vnd forth solch almus durch vns, den rath, in aller mas vnd gestalt, wie oben taxirt, wochlich auszutheylen vorschaffen, daran dan vns vnd vnser nachkommen keinerley behülff vnd aufzzüge, wie vns dieselbige aus vnd Innerhalb rechts oder sunst durch andere weyse gebüren vnd zustehen möchte, schützen, freyen, entheben noch benemen sollen, alles getrewlich vnd vngeuerlich. Zu urkundt vnd geben am donnerstag nach petri vnd pawli anno etc. XLI.

Aus dem Anfange des ältern Stadibuches im städt. Archive No. 1.